

## Merkblatt Umzug - Welche Versicherungen betroffen sind

- **Hausratversicherung**

Für den Zeitraum der Umzugsphase ist der Hausrat in der alten Wohnung und auch in der neuen Wohnung versichert, maximal für einen Zeitraum von 2 Monaten. Der doppelte Versicherungsschutz endet, sobald der Lebensmittelpunkt in die neue Wohnung verlagert worden ist.

Der Hausratversicherer sollte noch vor Beginn des Umzugs informiert werden, damit sichergestellt ist, dass der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung übergeht. Erfolgt der Umzug in eine größere Wohnung oder kommen neue Haushaltsgegenstände dazu, so sollte die Höhe der Versicherungssumme angepasst werden.

Ist die Versicherungssumme geringer als der Wert des Hausrats, so besteht eine sog. Unterversicherung. Im Schadensfall wird nicht der komplette Schaden ersetzt.

Der Versicherungsschutz der Hausratversicherung gilt nicht für den eigentlichen Umzugstransport. Umzugsunternehmen bieten hier ggf. einen Schutz an, der die Risiken der Beschädigung und eines Diebstahls decken.

- **Haftpflichtversicherung**

Beim Umzug in Eigenregie ist die Privathaftpflichtversicherung sehr wichtig. Wird z.B. beim Tragen von sperrigen Möbeln das Treppenhaus des Miethauses beschädigt, so sind die anfallenden Reparaturkosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen der Privathaftpflichtversicherung abgedeckt.

Entsteht ein Schaden am Umzugsgut durch einen befreundeten Umzugshelfer, so haftet dieser nicht für den Schaden. Helfer sind bei Gefälligkeitshandlungen vor Schadensersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geschützt.

- **Kfz-Versicherung**

Nach dem Umzug ist dem Versicherer die neue Adresse mitzuteilen. Dies kann per E-Mail, Telefon oder auch per Brief erfolgen. Der neue Wohnort beeinflusst ggf. den Versicherungsbeitrag durch eine andere Regionalklasse. Kommt es hierdurch zu einer Erhöhung der Versicherungsprämie, muss dies akzeptiert werden. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht, da die Veränderung durch den Versicherungsnehmer ausgelöst wurde.

## **Diese Unterlagen sind bei einer Kfz Ummeldung erforderlich:**

### **Ohne Kennzeichenwechsel**

- Personalausweis
- Zulassungsbescheinigung Teil I (bei älteren Kfz: Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil II
- eVB-Nummer
- Nachweise Haupt- u. Abgasuntersuchung

### **bei Firmen zusätzlich:**

- Handelsregister-Auszug
- Gewerbeanmeldung
- Ausweis Vertretungsberechtigter
- Alle Unterlagen wie bei der Ummeldung ohne Kennzeichenwechsel

### **• Speziell Für Rentner**

Wird die neue Postanschrift nicht dem zuständigen Rentenversicherungsträger mitgeteilt, so wird die Auszahlung der Altersbezüge eingestellt. Können Mitteilungen des Rentenversicherungsträgers nicht zugestellt, die neue Postanschrift nicht ermittelt werden, wird die Rentenüberweisung eingestellt.

Eine Minderung der Rente betrifft Beziehern der Witwen-, Witwer- oder Waisenrente mit zusätzlichem eigenen Einkommen. Dies trifft zu, wenn der Umzug von den alten Bundesländern in die neuen Bundesländer erfolgt. Das Einkommen wird dann auf die Rente angerechnet. Die Freibeträge unterscheiden sich zwischen Ost und West.

Also rechtzeitig den Umzug melden, nicht dass es später zu Renten-Rückforderungen kommt.